Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3148

Erster Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und eines Wirtschaftsstrafgesetzes

- Nrn. 2100, zu 2100 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Arndt

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Februar 1952

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	Dr. Arndt
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten

(Nrn. 2100, zu 2100 der Drucksachen)

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Erstes Buch	**Erstes Buch**
Allgemeiner Teil	**Allgemeiner Teil**
Erster Abschnitt	**Erster Abschnitt**
Allgemeine Bestimmungen	**Allgemeine Bestimmungen**
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung
(1) Eine mit Geldbuße zu ahndende Handlung ist eine Ordnungswidrigkeit.	(1) Ist eine Handlung **ausschließlich** mit Geldbuße **bedroht, so ist sie** eine Ordnungswidrigkeit.
	(2) Ist eine Handlung ausschließlich mit Strafe bedroht, so ist sie eine Straftat.
(2) Eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung ist eine Straftat, wenn sie mit Strafe, eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie mit Geldbuße zu ahnden ist.	(3) Ist eine Handlung **entweder** mit Strafe oder Geldbuße **bedroht, so ist sie im Einzelfall** eine Straftat, wenn sie mit Strafe, eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie mit Geldbuße zu ahnden ist.
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes.	(4) Die in den Absätzen 1 **und 3** bezeichneten Handlungen sind Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes. **Auf die in Absatz 2 bezeichneten Handlungen ist das Gesetz nicht anzuwenden.**

Entwurf

§ 2

Handlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind

Ob eine in § 1 Absatz 2 bezeichnete Handlung mit Strafe oder Geldbuße zu ahnden ist, richtet sich nach der auf diese Handlung anwendbaren Vorschrift über die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist auf alle Zuwiderhandlungen (§ 1 Abs. 3) anzuwenden. Es gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich mit Strafe bedroht sind.

§ 4

Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift die Zuwiderhandlung für erlaubt gehalten hat, bleibt von Strafe oder Geldbuße frei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe oder Geldbuße gemildert werden.

(3) Auf die Bewertung einer Zuwiderhandlung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist es ohne Einfluß, wenn der Täter über die Bewertung eine irrige Vorstellung gehabt hat.

§ 5

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Stellt dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat dar, so ist nur das Strafgesetz anzuwenden. Die Nebenfolgen der Ordnungswidrigkeit können auf Antrag der Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

(2) Wird eine Strafe nicht verhängt, so kann von der Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht die einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 2

Handlungen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind

Ob eine in § 1 **Abs. 3** bezeichnete Handlung mit Strafe oder Geldbuße zu ahnden ist, richtet sich nach der auf diese Handlung anwendbaren Vorschrift über die Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist für alle Zuwiderhandlungen (§ 1 Abs. **1 und** 3) **auf Sachgebieten** anzuwenden, **für die der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat oder Gebrauch macht.**

§ 4

entfällt hier

siehe § 12 a

§ 5

Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Stellt dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat dar, so ist nur das Strafgesetz anzuwenden. Die Nebenfolgen der Ordnungswidrigkeit können angeordnet werden.

(2) Wird eine Strafe nicht verhängt, so kann von der Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

Entwurf

Zweiter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist, höchstens eintausend Deutsche Mark.

(2) Das gesetzliche Höchstmaß darf überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, um das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, zu erfassen.

§ 7

Bemessung der Geldbuße

Bei der Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

§ 8

Verwarnung

(1) In Fällen von geringer Bedeutung kann an die Stelle einer Geldbuße eine schriftliche Verwarnung treten. Für sie kann eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark gefordert werden. Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Die Verwarnung steht im übrigen einem Bußgeldbescheid gleich.

siehe § 9

§ 9

Bedeutungslose Ordnungswidrigkeit

Ist die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung,

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Höhe der Geldbuße

Die Geldbuße beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und, sofern **durch Gesetz nichts anderes** bestimmt ist, höchstens eintausend Deutsche Mark.

§ 7

Bemessung der Geldbuße

Die Geldbuße soll das Entgelt, das der Täter für die Ordungswidrigkeit empfangen, und den Gewinn, den er aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

§ 8

entfällt hier

siehe § 9 a

§ 8 a

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Festsetzung einer Geldbuße steht im pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörde.

(2) Eine Geldbuße ist festzusetzen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

(3) Ist **eine** Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung, so ist von **einer** Geldbuße abzusehen.

§ 9

entfällt hier

siehe § 8 a Absatz 3

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
so ist von Geldbuße und Verwarnung abzusehen.	
	§ 9a Verwarnung (1) In Fällen von geringer Bedeutung kann an die Stelle einer Geldbuße eine schriftliche **gebührenpflichtige** Verwarnung treten. **Die** Gebühr **darf den Betrag von** zwei Deutschen Mark **nicht übersteigen.** Auslagen werden nicht **berechnet.** **(2) Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Über die Belehrung, die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.** **(3) Nach Zahlung der Gebühr kann die Handlung nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.**
§ 10 Versuch (1) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nur geahndet werden, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Versuch, die Strafzumessung, den Rücktritt und die tätige Reue beim Versuch (§§ 43, 44, 46) gelten entsprechend.	§ 10 unverändert
§ 11 Teilnahme (1) Eine Geldbuße kann auch gegen Anstifter und Gehilfen festgesetzt werden. (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Teilnahme (§§ 47 bis 49 und 50) gelten entsprechend.	§ 11 Teilnahme (1) Eine Geldbuße kann auch gegen Anstifter und, **soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gegen** Gehilfen festgesetzt werden. (2) unverändert
§ 12 Arten der Schuld, Ausschließung oder Milderung des Bußgeldes (1) Eine Ordnungswidrigkeit kann nur bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.	§ 12 **Vorsatz, Fahrlässigkeit,** Ausschließung oder Milderung **der Geldbuße** (1) Eine Ordnungswidrigkeit kann nur bei vorsätzlichem Handeln geahndet werden, sofern nicht **durch Gesetz** etwas anderes bestimmt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Ausschließung oder Milderung der Strafe (§§ 51 bis 54, 58 und 59) gelten entsprechend.	(2) unverändert
siehe § 4	§ 12 a Irrtum (1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift die **Handlung** für erlaubt gehalten hat, bleibt von Geldbuße frei. (2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Geldbuße gemildert werden.
§ 13 Verantwortlichkeit Jugendlicher Eine Geldbuße kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 637) gelten entsprechend.	§ 13 unverändert
§ 14 Verjährung Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gelten für Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt, soweit ein Gesetz *nicht* Abweichendes bestimmt, in sechs Monaten. Die Vollstreckung verjährt in zwei Jahren. *Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Verwaltungsbehörde gleich.*	§ 14 Verjährung Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt, soweit ein Gesetz **nichts** Abweichendes bestimmt, in sechs Monaten. Die Vollstreckung verjährt in zwei Jahren. **Jede Handlung eines zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides Befugten (§ 45 Abs. 1 Satz 2), welche wegen der Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Im übrigen** gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung für Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
	§ 14 — 1 **Tateinheit** **Wenn durch dieselbe Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die höchste Geldbuße androht, zur Anwendung. Die im milderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen können verhängt werden.**
	§ 14 — 2 **Tatmehrheit** **Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.**

Entwurf

Dritter Abschnitt

Einziehung

§ 15

Begriff der Einziehung

(1) Gegenstände, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht oder die durch eine solche gewonnen oder erlangt werden, können neben der Strafe oder Geldbuße eingezogen werden.

(2) Dasselbe gilt für die zum Begehen einer Zuwiderhandlung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, insbesondere für die bei der Zuwiderhandlung verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel.

(3) Ist der Gegenstand zum Begehen einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung gebraucht worden oder dazu bestimmt gewesen, und besteht die Gefahr, daß der Täter mit dem Gegenstand weitere mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen wird, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn der Täter nicht schuldhaft gehandelt hat oder die Tat aus anderen Gründen nicht geahndet werden kann.

(4) Die Einziehung kann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung verjährt ist.

§ 16

Einziehung fremden Eigentums

Ist der Täter nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, es sei denn, daß der Eigentümer die Zuwiderhandlung kannte

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Dritter Abschnitt

Einziehung

§ 14 a

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Zuwiderhandlungen nur anzuwenden, wenn das die Strafe oder Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich die Einziehung anordnet oder zuläßt.

§ 15

Zulässigkeit der Einziehung

(1) Gegenstände, **die durch** eine Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt werden, können neben der Strafe oder Geldbuße eingezogen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Einziehung kann nicht mehr angeordnet werden, wenn die **Verfolgung der** Zuwiderhandlung verjährt ist. **Die Vollstreckung der Einziehung verjährt mit der Verjährung der Vollstreckung der Strafe oder Geldbuße, neben der sie angeordnet ist. Ist eine Strafe oder Geldbuße nicht verhängt worden, so gelten für die Vollstreckungsverjährung der Einziehung die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung von Geldbußen entsprechend.**

§ 16

unverändert

Entwurf

oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war.

§ 17

Ersatzeinziehungen

Ist die Einziehung gemäß § 15 nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

§ 18

Selbständige Einziehung

Kann weder ein Straf- noch ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden, so kann die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 15 bis 17 vorliegen.

§ 19

Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung erwirbt das Land das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen; wird die Einziehung von einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder der von ihr bestimmten Verwaltungsbehörde angeordnet, so erwirbt der Bund das Eigentum. Sonstige Rechte erlöschen.

§ 20

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) Steht einem Dritten ein Recht an den eingezogenen Gegenständen zu, so ist er durch Ersatz des Wertes des Rechtes zu entschädigen, es sei denn, daß er die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war. Die dem Dritten zu gewährende Entschädigung darf die Höhe des Wertes oder Erlöses der eingezogenen Gegenstände nicht überschreiten.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 17

Ersatzeinziehung

Ist die Einziehung gemäß § 15 **Abs. 1 oder 2** nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind.	(2) unverändert
	(3) Von einer Entscheidung über das Recht eines Dritten kann abgesehen werden, wenn sie untunlich ist, insbesondere, weil sie die Entscheidung über die Einziehung verzögern würde. In diesem Falle sind in der Entscheidung die Rechte des Dritten vorzubehalten.
(3) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die den Entschädigungsanspruch festsetzt.	(4) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die den Entschädigungsanspruch festsetzt.
(4) Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, soweit nur über den Grund des Entschädigungsanspruchs im Urteil oder Bußgeldbescheid entschieden oder eine Entscheidung trotz ordnungsgemäßen Antrags des Dritten unterblieben ist.	(5) Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, soweit **dem Dritten nach Absatz 3 seine Rechte vorbehalten** sind oder eine Entscheidung trotz ordnungsmäßigen Antrags des Dritten unterblieben ist.
§ 21	§ 21
Geltendmachung von Rechten des Eigentümers und des Dritten	
(1) Dem Eigentümer (§ 16) und dem Dritten (§ 20) ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen.	unverändert
(2) Wird die Einziehung in einem Gerichtsverfahren durchgeführt, so stehen dem Eigentümer und dem Dritten selbständig die Befugnisse des Angeklagten zu. Den Antrag auf Berücksichtigung ihrer Rechte können sie bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsverfahren stellen. Sie können sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen. Auch wenn sie nicht geladen sind, können sie erscheinen und ihre Rechte geltend machen. Bleiben sie auf ordnungsgemäße Ladung aus, so wird ohne sie verhandelt. Sind sie zur Hauptverhandlung geladen oder erscheinen sie, so ist ihnen das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.	
(3) Wird die Einziehung in einem Bußgeldverfahren durchgeführt, so kann der Eigentümer und der Dritte selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen. Der Antrag auf Berücksichtigung	

ihrer Rechte kann bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides und, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, bis zur Entscheidung des Gerichts (§ 50) gestellt werden. Im übrigen sind die §§ 42, Abs. 2 und 3, 43, 44, 48, 49, 51 und 52 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Nachträgliche Geltendmachung der Rechte des Eigentümers und des Dritten

(1) Ist der Antrag auf Berücksichtigung des Eigentums in dem Verfahren, in dem die Einziehung ausgesprochen worden ist, nicht mehr zulässig, so kann der Eigentümer, falls die Versäumung nicht auf seinem Verschulden beruht, die nachträgliche Aufhebung der Einziehung und, wenn hierdurch das Eigentum nicht wieder hergestellt werden kann, die Herausgabe des Erlöses beantragen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Dritte Entschädigung (§ 20) nachträglich beantragen.

(3) Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stelle anzubringen, welche die Einziehung angeordnet hat. Er kann nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung nicht mehr gestellt werden.

§ 23

Form der Entscheidung

(1) Im Strafverfahren ist die Einziehung durch Urteil auszusprechen. Im selbständigen Verfahren sind die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(2) Im Bußgeldverfahren ist die Einziehung im Bußgeldbescheid auszusprechen. Im selbständigen Verfahren steht der von der Verwaltungsbehörde zu erlassende Einziehungsbescheid einem Bußgeldbescheid gleich.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn über die Rechte des Eigentümers oder des Dritten (§§ 21, 22) zu entscheiden ist.

§ 22

unverändert

§ 23

Form der Entscheidung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Die** Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn über die Rechte des Eigentümers oder des Dritten (§§ 21, 22) zu entscheiden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
# Zweites Buch	# Zweites Buch
## Verfahrensrecht	## Verfahrensrecht
### Erster Abschnitt	### Erster Abschnitt
### Allgemeines	### Allgemeines
§ 24 Zuständigkeitsabgrenzung	§ 24 unverändert
(1) Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen führt, sofern es sich um Strafsachen handelt, die Staatsanwaltschaft, sofern es sich um Bußgeldsachen handelt, die Verwaltungsbehörde.	
(2) Leitet die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung ein, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, so hat sie die Verwaltungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit anderer Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht von Ordnungswidrigkeiten begründen.	
(3) Stellt die Verwaltungsbehörde bei ihren Ermittlungen Tatsachen fest, die den Verdacht einer Straftat begründen, so hat sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.	
§ 25 Aufgaben der Polizei	§ 25 unverändert
(1) Die Polizei hat auch in Bußgeldsachen die Aufgaben nach § 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.	
(2) Sie übersendet ihre Verhandlungen ohne Verzug der Verwaltungsbehörde. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung, die sowohl Straftat als auch Ordnungswidrigkeit sein kann, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel, ob es sich um eine Bußgeldsache oder Strafsache handelt, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.	
§ 26 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft	§ 26 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
(1) Die mit der Ermittlung von Zuwiderhandlungen betrauten Verwaltungsangehörigen können zu Hilfsbeamten der Staats-	(1) unverändert

Entwurf

anwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bestellt werden.

(2) Die Bestellung von Angehörigen der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister.

§ 27

Fristen und Wiedereinsetzung

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

§ 28

Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, daß die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit ist, so gibt sie die Sache mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Ebenso verfährt sie, wenn das Gericht, weil eine Bußgeldsache vorliegt,

a) im Falle des § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung seine Zustimmung versagt,

b) die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt,

c) das Strafverfahren einstellt.

§ 29

Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache gemäß § 28 Abs. 1 abgegeben, hält dagegen die Verwaltungsbehörde die Abgabe nicht für berechtigt, weil nach ihrer Auffassung eine Straftat vorliegt, so kann sie binnen zwei Wochen nach Eingang der Akten die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) Die Bestellung von Angehörigen der Verwaltungsbehörden des Bundes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister **und dem zuständigen Landesjustizminister.**

§ 27

unverändert

Zweiter Abschnitt

Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

§ 30

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Die Anklageschrift, *der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung sowie* das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde *zuzustellen*.

(2) Vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist die Verwaltungsbehörde zu hören.

§ 31

Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

§ 32

Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) ist § 31 nicht anzuwenden.

§ 33

Akteneinsicht

Das Recht der Akteneinsicht steht der Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens zu, vor Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, vor Einreichung der Anklageschrift jedoch nur, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 30

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Die Anklageschrift, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde **mitzuteilen.**

(2) unverändert

§ 31

entfällt

§ 32

entfällt

§ 33

Akteneinsicht

(1) Die Verwaltungsbehörde ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht dem Gerichte vorliegenden Akten befugt. Im beschleunigten Verfahren kann die Verwaltungsbehörde die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
gefährdet wird. Auf ihr Verlangen sind ihr die Akten auszuhändigen, ohne daß das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.	**Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.**
	(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihr die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.
	(3) Auf ihr Verlangen können ihr die Akten ausgehändigt werden, wenn dadurch das Verfahren keine Verzögerung erleidet.
Dritter Abschnitt	**Dritter Abschnitt**
Bußgeldverfahren	**Bußgeldverfahren**
1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde	1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde
§ 34	§ 34
Allgemeine Befugnisse	unverändert
(1) Im Bußgeldverfahren kann die Verwaltungsbehörde Auskunft verlangen, soweit einer Auskunftserteilung Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Verwaltungsbehörde kann Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen, insbesondere von Personen, die sie als Zeugen oder Sachverständige vernehmen könnte, schriftliche Erklärungen verlangen. Erachtet die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie das Gericht darum ersuchen.	
(2) Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde zu entsprechen.	
(3) Die Gerichte haben der Verwaltungsbehörde Amtshilfe zu leisten.	
§ 35	§ 35
Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde	Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde
Der Verwaltungsbehörde sind im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge Gegenstände — insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen von Geschäftsaufzeichnungen — zur Einsicht oder Nach-	**(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein kann oder der Einziehung unterliegt, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn** der Verwaltungsbehörde, **falls sie dies** im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge **verlangt,** zur Einsicht oder Nach-

Entwurf

prüfung vorzulegen; ihr ist Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, *die der Betroffene in Gebrauch hat.* Auf Verlangen sind gegen Empfangsbescheinigung Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und *Warenproben zu überlassen.*

Beschlüsse des 23. Ausschusses

prüfung vorzulegen. Ihr ist Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, **wenn sie gefordert wird, um festzustellen, ob sich solche Gegenstände in ihnen befinden.** Auf Verlangen sind gegen Empfangsbescheinigung Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und **Proben** zu **erlassen.**

(2) Der von der Maßnahme Betroffene ist über die Folgen einer Weigerung und über die ihm gegen Zwangsmittel zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

Entwurf:

§ 36

Niederschrift

(1) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom ermittelnden Verwaltungsangehörigen, und wenn ein Urkundsbeamter zugegen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 36

unverändert

Entwurf:

§ 37

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen. § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) *Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 35) ist Absatz 1 nicht anzuwenden.*

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 37

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen.

(2) § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf:

§ 38

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) *Verweigern Zeugen oder Sachverständige, ohne dazu*

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 38

Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) **Verweigert ein Zeuge oder ein Sachverständiger sein** Zeugnis oder **sein** Gut-

Entwurf

nach § 37 berechtigt zu sein, ihr Zeugnis oder ihr Gutachten oder entsprechen sie nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder kommen sie der Verpflichtung nach § 35 nicht nach oder leisten sie einer ordnungsgemäßen Ladung nicht Folge, so kann die Verwaltungsbehörde ohne vorherige Anhörung gegen sie ein Bußgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann das Bußgeld ein zweites Mal festgesetzt werden.

(2) Wegen unberechtigten Ausbleibens kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn die Ladung zugestellt (§ 48 Absatz 2) und in ihr auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war. Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn in dem Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war.

(3) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

§ 39

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis.

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen angemessene Vergütung gewährt werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

achten oder entsprechen sie nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder kommen sie der Verpflichtung nach § 35 nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde ohne vorherige Anhörung gegen sie **eine Geldbuße** festsetzen. **Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn in dem Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, kann eine Geldbuße nicht festgesetzt werden.**

(2) Leistet ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer ordnungsgemäß zugestellten Ladung (§ 48 Abs. 2), in welcher auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war, nicht Folge, so kann die Verwaltungsbehörde ohne vorherige Anhörung gegen ihn eine Geldbuße festsetzen. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann die Geldbuße ein zweites Mal festgesetzt werden.

(3) Neben der Geldbuße können die durch die unberechtigte Weigerung oder das unberechtigte Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden.

(4) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

§ 39

unverändert

Entwurf

(3) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sind entsprechend anzuwenden.

§ 40

Beschlagnahme

(1) Die Verwaltungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen. Auf Verlangen ist dem Betroffenen ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Beschlagnahme ist dem Betroffenen durch Zustellung unverzüglich bekanntzumachen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 40

Beschlagnahme

(1) Gegenstände, **welche** als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, **können unter den Voraussetzungen des § 35 in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt werden.**

(2) Weigert sich derjenige, welcher solche Gegenstände in Gewahrsam hat, sie freiwillig herauszugeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Dem **von der Beschlagnahme** Betroffenen ist ein Verzeichnis der **beschlagnahmten** Sachen mitzuteilen.

§ 40 a

Anordnung von Beschlagnahmen

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Verwaltungsbehörde zu.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Die Beschlagnahmeverfügung ist dem von ihr Betroffenen unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Der von der Beschlagnahme Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Gegen die vom Richter angeordnete oder bestätigte Beschlagnahme oder die Ablehnung der Beschlagnahme ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 304 bis 310 Strafprozeßordnung finden Anwendung. Der Betroffene ist in der Beschlagnahmeverfügung über die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 41 Notveräußerung	**§ 41** Notveräußerung
(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen von der Verwaltungsbehörde vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.	(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen von der Verwaltungsbehörde vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung **mit** unverhältnismäßig **großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.** Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.
(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an den Sachen zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen soweit tunlich mitzuteilen.	(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung **ist ihnen zuzustellen;** Zeit und Ort der Veräußerung sind, soweit tunlich, mitzuteilen.
(3) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Verwaltungsbehörde. Sie kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag einer der in Absatz 2 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen.	(3) unverändert
§ 42 Rechte des Betroffenen	**§ 42**
(1) Der Betroffene ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeit nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 35) ist Satz 1 nicht anzuwenden.	unverändert
(2) Vor der Festsetzung einer Geldbuße ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. § 136 a der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.	
(3) § 36 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.	
§ 43 Verteidigung	**§ 43** Verteidigung
(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden.	(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen **im Bereich ihres Sachgebietes** nicht zurückgewiesen werden.

Entwurf

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides berechtigt, nach Erlaß des Bußgeldbescheides verpflichtet, dem Verteidiger Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren.

§ 44

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so macht sie der Staatsanwaltschaft Mitteilung. Sie setzt den Betroffenen in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu übersenden.

siehe § 69

2. Bußgeldbescheid

§ 45

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde durch einen Bußgeldbescheid

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert

§ 44

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so **übersendet** sie der Staatsanwaltschaft **eine Abschrift der mit Gründen zu versehenden Einstellungsverfügung.** Sie setzt den Betroffenen **von der Einstellung** in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu übersenden.

§ 44 a

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, die im Bußgeldverfahren ergehen, sind nur zusammen mit dem Bußgeldbescheid anfechtbar.

(2) Gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde gemäß **§ 41** ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht auch als selbständiger Rechtsbehelf gegeben. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag **ist an keine Frist gebunden.** Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Betroffene kann abweichend von Absatz 1 gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht stellen, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach Anordnung der Maßnahme ein Bußgeldbescheid zugestellt wird. Abs. 2 Satz 2 **bis 4** findet Anwendung.

(4) Den selbständigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung können auch Dritte stellen, soweit sie durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörde betroffen sind. **Abs. 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung.**

2. Bußgeldbescheid

§ 45

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde durch einen Bußgeldbescheid

Entwurf

festgesetzt. Zur Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nur der Leiter der Verwaltungsbehörde, sein allgemein bestellter Vertreter oder ein Verwaltungsangehöriger, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, befugt.

(2) Fallen die festgestellten Ordnungswidrigkeiten in die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden, so kann die mit der Sache zuerst befaßte Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungsbehörden einen Bußgeldbescheid für sämtliche Ordnungswidrigkeiten erlassen.

§ 46

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen

Beschlüsse des 23. Ausschusses

festgesetzt. Zur Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nur der Leiter der Verwaltungsbehörde, sein allgemein bestellter Vertreter oder ein Verwaltungsangehöriger, der die Befähigung zum Richteramt **oder zum höheren Verwaltungsdienst** besitzt, befugt.

(2) unverändert

§ 45 a

Ausschließung von der Entscheidung

Beim Erlaß eines Bußgeldbescheides darf nicht mitwirken:

1. wer selbst verletzt oder betroffen ist,

2. wessen Ehegatte verletzt oder betroffen ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3. wer mit einem Verletzten oder Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert ist,

4. wer für einen Verletzten oder Betroffenen als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,

5. wer Beamter oder Angestellter eines Verletzten oder Betroffenen oder Mitglied des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer verletzten oder betroffenen juristischen Person ist.

§ 45 b

Selbstablehnung

Ein zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides befugter Verwaltungsangehöriger kann sich der Ausübung dieser Aufgabe wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 46

unverändert

Wohnsitz oder in Ermangelung seines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit in einem Betrieb begangen worden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Richtet sich die Ermittlung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet.

(3) Ist die Ordnungswidrigkeit bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Örtlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig.

(6) Ist hiernach eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an eine andere zuständige Verwaltungsbehörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 47

Begründung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die Ordnungswidrigkeiten, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsbehelfe anzugeben. Ferner ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 53 ff. hinzuweisen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 47

unverändert

§ 48

Zustellung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 48

Zustellung des Bußgeldbescheides

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210 a und 212 a. Der Bußgeldbescheid kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Bußgeldbescheides in einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.	(2) unverändert
(3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides unter Beifügung der Akten. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.	(3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Übersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides unter Beifügung der Akten. **Die Staatsanwaltschaft** kann auf die Beifügung der Akten **verzichten.** Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.
3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid	3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid
§ 49	§ 49
Einlegung	Einlegung
(1) Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.	(1) unverändert
(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu stellen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht eingereicht ist.	(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu stellen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn **der Betroffene den** Antrag rechtzeitig bei dem zuständigen Gericht **einreicht.**
(3) Die Verwaltungsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Gericht zu. Bis zur Abgabe der Sache an das Gericht kann die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen und entweder von Geldbuße absehen oder einen neuen Bescheid erlassen. Der Antragsteller ist von der Abgabe zu benachrichtigen.	(3) unverändert

Entwurf

§ 50

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) Zuständig ist bei Geldbußen bis zu fünftausend Deutsche Mark das Amtsgericht von mehr als fünftausend Deutsche Mark die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß. Es kann mündliche Verhandlung angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

(3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bußgeldbescheid aufrecht erhalten, geändert oder aufgehoben wird. Im Falle der Aufhebung ist auszusprechen, ob der Bußgeldbescheid unbegründet oder unzulässig ist. Ein Bußgeldbescheid ist unzulässig, wenn eine verfahrensrechtliche Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und der Bescheid auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

(4) Der Bußgeldbescheid kann nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 50

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) **Für die Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig. Die Entscheidung trifft der Amtsrichter als Einzelrichter. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.**

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß.

(3) **Auf Antrag des Betroffenen oder wenn der Amtsrichter es für erforderlich hält, findet mündliche Verhandlung statt. Der Antrag des Betroffenen kann nur bis zum Ablauf der in § 49 Abs. 2 bestimmten Frist gestellt werden. Auf die mündliche Verhandlung sind die für die Hauptverhandlung im Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Zeugen werden nur beeidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Es hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.**

(4) **Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen.**

(5) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bußgeldbescheid aufrecht erhalten, geändert oder aufgehoben wird. **Es kann den** Bußgeldbescheid nicht zum Nachteil des Betroffenen **ändern.** Im Falle der Aufhebung ist auszusprechen, ob der Bußgeldbescheid unbegründet oder unzulässig ist. Ein Bußgeldbescheid ist unzulässig, wenn **bei seinem Erlaß eine gemäß § 45 a ausgeschlossene Person mitgewirkt hat oder wenn** eine **andere** verfahrensrechtliche Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und der Bescheid auf dieser Gesetzesverletzung beruht.

Entwurf

§ 51

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 50) ist die Rechtsbeschwerde zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder wenn zu dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts noch nicht zugestellt war, nach der Zustellung bei demselben Gericht anzubringen. Von dem Betroffenen kann die Beschwerde nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder mündlich zur Niederschrift bei Gericht angebracht werden.

(4) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht nach Anhörung des Beschwerdegegners und der Staatsanwaltschaft. Die §§ 344, 347, 352, 353, 354 Abs. 1 und 2, 354 a, 355, 357, 358 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 52

Wirkung der Rechtsbehelfe

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bußgeldbescheides auszusetzen ist.

4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung

§ 53

Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeld-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 51

Rechtsbeschwerde

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind spätestens binnen zwei **weiterer** Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde oder, wenn zu dieser Zeit die Entscheidung des Gerichts noch nicht zugestellt war, nach der Zustellung bei demselben Gericht anzubringen. Von dem Betroffenen kann die Beschwerde nur mittels einer von **einem** Verteidiger unterzeichneten Schrift oder mündlich zur Niederschrift bei Gericht angebracht werden. **Verteidiger im Sinne dieser Vorschrift ist, wer gemäß § 138 der Strafprozeßordnung im Strafverfahren als Verteidiger auftreten kann.**

(4) unverändert

(5) § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 52

unverändert

4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung

§ 53

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf:

bescheides Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrunde liegende Handlung als Straftat gerichtlich zu verfolgen ist.

§ 54

Zuständiges Gericht, Verfahren

(1) Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 54

unverändert

Entwurf:

§ 55

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Landgerichts steht der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde die Rechtsbeschwerde zu, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) § 51 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 55

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Landgerichts steht der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde die Rechtsbeschwerde zu.

(2) unverändert

Entwurf:

§ 56

Entscheidung des Gerichts gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschließt das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Handlung und wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft, so ist im Urteil der Bußgeldbescheid aufzuheben. Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Strafverfahren eingestellt, so ist in der strafgerichtlichen Entscheidung der Bußgeldbescheid insoweit aufzuheben, als ihm die der Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

(2) Geldbuße und Mehrerlös sind, soweit sie abgeführt sind, zunächst auf eine Geldstrafe, sodann auf einen Mehrerlös im Urteil anzurechnen.

(3) Wird wegen einer Handlung im Sinne des § 5 zunächst eine Geldbuße festgesetzt und dann eine gerichtliche Strafe verhängt, so sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 56

Entscheidung des Gerichts gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschließt das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Handlung, **so hat die Staatsanwaltschaft Anklage zu erheben.** Wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft, so ist **in der Entscheidung** der Bußgeldbescheid aufzuheben. Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Strafverfahren eingestellt, so ist in der strafgerichtlichen Entscheidung der Bußgeldbescheid insoweit aufzuheben, als ihm die der Entscheidung zugrunde liegenden Feststellungen entgegenstehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 57

Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Lehnt das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft als unzulässig ab oder führt sie die Überprüfung zu der Feststellung, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bußgeldverfahren sein Bewenden.

§ 58

Zusammentreffen von Anträgen

Haben sowohl die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 53 als auch der Betroffene einen Antrag nach § 49 gestellt, so ist die Strafkammer des Landgerichts für die Entscheidung über beide Anträge zuständig. Sie hat zunächst über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

§ 59

Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Der Antrag nach § 53 und die darauf ergehenden Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

5. Rechtskraft

§ 60

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden oder ist er durch gerichtliche Entscheidung als unbegründet aufgehoben worden, so kann dieselbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel als eine Straftat dar, so steht die Rechtskraft einer in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung einer Strafverfolgung nicht entgegen. § 57 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

(1) Werden nach Eintritt der Rechtskraft eines nicht gerichtlich nachge-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 57

Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Stellt die Staatsanwaltschaft **einen Antrag auf gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung nicht oder** lehnt das Gericht **einen solchen** Antrag als unzulässig ab oder führt die Überprüfung zu der Feststellung, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bußgeldverfahren sein Bewenden.

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

5. Rechtskraft

§ 60

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden oder ist er durch gerichtliche Entscheidung als unbegründet aufgehoben worden, so kann dieselbe Tat nicht mehr verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund **einer Tatsache** oder **eines Beweismittels, die der Staatsanwaltschaft nach Ablauf der im § 53 bestimmten Frist bekannt werden,** als eine Straftat dar, so steht die Rechtskraft einer in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung einer Strafverfolgung nicht entgegen.

§ 56 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 61

Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

(1) Werden nach Eintritt der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides Tatsachen beige-

Entwurf

prüften Bußgeldbescheides Tatsachen beigebracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann *die zuständige Oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde den* Bußgeldbescheid *abändern* oder *aufheben.* Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren geltend machen *konnte,* dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Bußgeldbescheid kann nicht mehr geändert *oder aufgehoben* werden, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides fünf Jahre verflossen sind.

(2) Ist der Bußgeldbescheid durch ein Gericht nachgeprüft worden, so entscheidet nach Anhörung der Verwaltungsbehörde über die Abänderung *oder* Aufhebung das gemäß § 51 zuständige Gericht.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

bracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann **der** Bußgeldbescheid **abgeändert** oder **aufgehoben werden.** Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren **hätte** geltend machen **können,** dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Bußgeldbescheid kann nicht mehr geändert werden, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides fünf Jahre verflossen sind.

(2) Ist der Bußgeldbescheid durch ein Gericht nachgeprüft worden, so entscheidet über die Abänderung **und** Aufhebung das gemäß § 50 zuständige Gericht nach Anhörung der Verwaltungsbehörde, **andernfalls die zuständige oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.**

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Rechtsbeschwerde (§ 51) zulässig.

Entwurf

6. Unterwerfungsverfahren

§ 62

Unterwerfung

(1) Räumt der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und die verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Geldbuße, der Abführung des Mehrerlöses sowie der Einziehung unterwerfen, wenn das die Geldbuße androhende Gesetz ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(2) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem allgemein bestellten Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, durchgeführt werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

6. Unterwerfungsverfahren

§ 62

Unterwerfung

(1) unverändert

(2) Vor der Unterwerfungsverhandlung soll die Staatsanwaltschaft, soweit tunlich, gehört werden, ob sie die Sache als Straftat verfolgen will.

(3) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem allgemein bestellten Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen, der die Befähigung zum Richteramt **oder zum höheren Verwaltungsdienst** besitzt, durchgeführt werden. **Die §§ 45 a und b finden Anwendung.**

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(3) Die Verwaltungsbehörde soll von der Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung absehen, wenn sie gegen den Betroffenen schon einmal wegen eines gleichartigen Verstoßes eine Unterwerfungsverhandlung durchgeführt hat. Die frühere Unterwerfung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und dem erneuten Verstoß mehr als ein Jahr verstrichen ist.	**(4)** Die Verwaltungsbehörde soll von der Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung absehen, wenn sie gegen den Betroffenen schon einmal wegen eines gleichartigen Verstoßes eine Unterwerfungsverhandlung durchgeführt hat. Die frühere Unterwerfung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und dem erneuten Verstoß mehr als ein Jahr verstrichen ist.
(4) Die Unterwerfung steht einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.	**(5)** Die Unterwerfung steht einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.
(5) Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist unzulässig.	**(6)** Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist unzulässig.
7. Vollstreckung und Kosten	7. Vollstreckung und Kosten
§ 63 Vollstreckung	§ 63 Vollstreckung
(1) Ist e i n Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde eines Landes erlassen worden, so ist er nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken.	(1) Ist **der** Bußgeldbescheid von der Verwaltungsbehörde eines Landes erlassen worden, so ist er nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken, **sofern nicht das Landesrecht die Vollstreckung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung anordnet.**
(2) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden einer Verwaltungsbehörde des Bundes erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.	(2) unverändert
(3) Die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Geldbuße, sodann auf den etwa abzuführenden Mehrerlös und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.	(3) unverändert
(4) In einen Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Bußgeldbescheid bei Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig ist.	(4) unverändert
§ 64 Erzwingungshaft	§ 64 Erzwingungshaft
(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbuße fruchtlos ausgefallen und v e r s u c h t sich	(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbuße fruchtlos ausgefallen und **besteht begrün-**

Entwurf

der Betroffene der Zahlung der Geldbuße zu entziehen, so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 50 Absatz 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozeßordnung) zulässig.

(2) Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt sechs Wochen. Die Maßnahme ist aufzuheben, sobald der Betroffene seiner Zahlungspflicht nachkommt.

(3) Die Erzwingungshaft ist nach den für die Vollstreckung der Zeugniszwangshaft (§ 70 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

§ 65

Kosten

(1) Die Kosten des Bußgeldverfahrens werden im Falle des Erlasses eines Bußgeldbescheides dem Betroffenen auferlegt. Mehrere wegen derselben Ordnungswidrigkeit Betroffene haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

(2) Hebt das Gericht den Bußgeldbescheid auf (§§ 50 Absatz 3, 51), so bleiben die Gerichtskosten außer Ansatz. Der Verwaltungsbehörde können die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

deter Anlaß zu der Annahme, daß der Betroffene sich der Zahlung der Geldbuße zu entziehen **sucht,** so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 50 Abs. 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozeßordnung) zulässig.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 64 a

Kosten

(1) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Verfahrens finden auf das Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entscheidet diese über Höhe und Notwendigkeit der Auslagen endgültig.

§ 65

entfällt hier

siehe § 64 a

Entwurf

§ 66

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Bußgeldbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldbuße und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses, mindestens zwei Deutsche Mark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 49) wird die gleiche Gebühr erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweisen Erfolg hat.

(3) Für ein Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr, mindestens eine Deutsche Mark, erhoben.

(4) An Auslagen werden erhoben:

a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,
d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,
f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(5) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße werden unter entsprechender Anwendung des § 63 erhoben.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 65 a

Gebühren und Auslagen **im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde**

(1) **Als** Gebühr für den Erlaß jedes Bußgeldbescheides **wird** fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldbuße und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses **erhoben. Die Gebühr beträgt** mindestens zwei Deutsche Mark **und höchstens 10 000 Deutsche Mark.**

(**2**) Für ein Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr, mindestens eine Deutsche Mark, erhoben.

(**3**) An Auslagen werden erhoben:

a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren,
b) Kosten **für** Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,
d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,
f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(**4**) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße werden unter entsprechender Anwendung des § 63 erhoben.

§ 66

Gebühren und Auslagen im Verfahren vor dem Gericht

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor dem Gericht sind die Kosten des Gerichtskostengesetzes über die Gebühren und Auslagen in Strafsachen mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die Hälfte der Gebührensätze erhoben wird. Der Höchstbetrag der Gebühr von 10 000 Deutsche Mark bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Drittes Buch	**Drittes Buch**
Übergangs- und Schlußbestimmungen	**Übergangs- und Schlußbestimmungen**
§ 67	§ 67
Zuständige Verwaltungsbehörde	Zuständige Verwaltungsbehörde
(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige Oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde. Die Oberste Behörde hat die von ihr bestimmten Behörden öffentlich bekanntzumachen.	(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige oberste Landesverwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, **soweit nicht gesetzlich eine andere Behörde bestimmt wird.** Die oberste Behörde hat die von ihr bestimmten Behörden öffentlich bekanntzumachen.
(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse hatten, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung durch die dafür zuständige Behörde bestehen.	(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse hatten, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung **durch Gesetz oder** durch die dafür zuständige Behörde bestehen.
§ 68	§ 68
Zuständiges Gericht	Zuständiges Gericht
(1) Soweit in Bußgeldsachen das Amtsgericht zuständig ist, kann die Oberste Justizbehörde des Landes ein bestimmtes Amtsgericht für mehrere demselben Oberlandesgerichtsbezirk angehörende Amtsgerichtsbezirke für örtlich zuständig erklären.	(1) Soweit in Bußgeldsachen das Amtsgericht zuständig ist, kann die oberste Justizbehörde des Landes **von § 50 Abs. 1 Satz 3 abweichende Vorschriften erlassen.**
(2) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer für mehrere Landesgerichtsbezirke zuständig erklären.	(2) Die oberste Justizbehörde des Landes kann **die** Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, **einer** Strafkammer für mehrere **Land**gerichtsbezirke **übertragen.**
(3) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, ein Oberlandesgericht für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständig erklären.	(3) Die oberste Justizbehörde des Landes kann **die** Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, **einem** Oberlandesgericht für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke **übertragen.**
(4) § 36 des Wirtschaftsstrafgesetzes bleibt unberührt.	(4) entfällt.

Entwurf

§ 69

Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen der Verwaltungsbehörde, die im Bußgeldverfahren ergehen, sind nur zusammen mit dem Bußgeldbescheid anfechtbar.

(2) Gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde gemäß dem § 40 ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht auch als selbständiger Rechtsbehelf gegeben. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und 3 und des § 50 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Betroffene kann abweichend von Absatz 1 gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Amtsgericht stellen, wenn ihm nicht binnen drei Monaten nach Anordnung der Maßnahme ein Bußgeldbescheid zugestellt wird. Abs. 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Den selbständigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung können auch Dritte stellen, soweit sie durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörde betroffen sind. § 49 Absätze 2 und 3 und § 50 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit dieses Gesetz einen Rechtsbehelf an die ordentlichen Gerichte vorsieht, ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

§ 70

Verweisung auf aufgehobene Bestimmungen

(1) Soweit Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) durch dieses Gesetz ersetzt worden sind, gelten Verweisungen auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Hat ein Gesetz auf § 29 Absatz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 verwiesen, so verbleibt es abweichend von § 6 bei dem Höchstbetrag der Geldbuße von hunderttausend Deutsche Mark.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

siehe § 44 a

§ 69

Ausschließung der Verwaltungsgerichte

Soweit dieses Gesetz einen Rechtsbehelf an die ordentlichen Gerichte vorsieht, ist die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

§ 70

entfällt

Entwurf

§ 71

Geltungsbereich

Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundes- oder Landesgesetze für Handlungen Geldbuße androhen, ohne daß eine Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26. Juli 1949 erfolgt ist, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 72

Änderung der Strafprozeßordnung

In der Strafprozeßordnung (Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455, 629 —) wird nach § 101 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 101 a

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Die Notveräußerung wird durch den Richter angeordnet. Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts. Die Anordnung kann auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann.

(3) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 71

unverändert

§ 72

entfällt

Vollstreckungsgerichts tritt der Strafrichter. Er kann die gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Absatz 3 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen."

§ 72 a

Änderung der Rechtsanwaltsgebührenordnung

In § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsanwaltsgebührenordnung werden hinter dem Wort „Verwaltungsstrafverfahren" die Worte „und im Bußgeldverfahren" eingefügt.

§ 72 b

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 73

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

§ 73

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April **1952** in Kraft.